

## Sachgeschäfte

### 1 Antrag Anpassung Reglement Geschäftssitzung Konvent

Am Konvent 2019 wurde dem Konvent das Geschäftsreglement zur Annahme vorgelegt welches vom Konvent verabschiedet wurde. Es wurde festgestellt, dass das Reglement den Statuten im Artikel 3 widerspricht (Bestimmen des gültigen Mehrs bei einer Beschlussfassung). Der Vorstand bedauert sehr, diese Unstimmigkeit letztes Jahr nicht erkannt zu haben. Deshalb hat er den Vorschlag von Lupo um Anpassung des Reglements dankbar entgegen genommen und beantragt nun einige Änderungen.

Weiter hat der Vorstand bei der Auswertung des Konvents 2019 erkannt, dass Klärungsbedarf besteht bezüglich der Fristen und dem Einreichen von Anträgen zu bereits traktandierten oder noch nicht traktandierten Geschäften am Konvent. Deshalb will er dies klarer regeln.

- **Definition einfache Mehrheit** (Bisher Art 3, neu Art. 5). Die Statuten verlangen bei Beschlüssen die einfache Mehrheit. Die einfache Mehrheit berücksichtigt nur JA- und NEIN-Stimmen. Enthaltungen sind nicht relevant. Da in dem Geschäftsreglement die einfache Mehrheit als 50% + 1 Stimme der Anwesenden definiert ist würde ein Beschluss bei 51% NEIN Stimmen oder ENTHALTUNGEN abgelehnt. Somit widerspricht das aktuelle Reglement den Statuten. Der Vorstand beantragt dies zu korrigieren.
- **Einberufung & Beantragen von Sachgeschäften** (neu erstellter Artikel 3). Im vergangenen Jahr sind einige Unklarheiten in Bezug auf den Ablauf vor dem Konvent und dem Einreichen von Anträgen entstanden. Der Vorstand hat die Thematik im Artikel 3 umschrieben, um Klarheit zu schaffen.
- **Beschlussfähigkeit des Konvents** (Art. 4) Dieser Artikel erklärt die Beschlussfähigkeit des Konvents und zeigt die Konsequenzen auf wenn sich abzeichnet dass bei Anmeldeschluss die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist.

bisher	neu
grösstenteils neu erstellt  <i>Kursiv: War bisher in Art. 2 enthalten</i>	<b>Art 3 Einberufung &amp; Beantragen von Sachgeschäften</b>  <i>Damit der Konvent seine Rolle als oberstes Organ der JEMK wahrnehmen kann, sorgt der Vorstand dafür, dass wichtige Anliegen und Themen des Konvents rechtzeitig und ihrer Tragweite entsprechend in angemessener Weise in die JungScharbasis hineingetragen werden.</i>  Der Vorstand traktandiert Geschäfte. Beantragen mindestens zwei Delegierte ein Traktandum für die Geschäftssitzung, so ist der Antrag bis spätestens 8 Wochen vor dem Konvent schriftlich an den Vorstand zu richten.  Gemäss Art. 12, Abs. 3 der Statuen ist die Konventeinladung mit der Traktandenliste mindestens 6 Wochen vorher an die Delegierten zu verschicken. Ab dieser Frist können weiterhin Anträge zu traktandierten Geschäften gestellt werden.

<p>neu erstellt</p>	<p><b>Art. 4 Beschlussfähigkeit des Konvents</b></p> <p>Zu Beginn der Geschäftssitzung werden die Anzahl anwesender und die Anzahl aller möglichen Delegiertenstimmen bestimmt.</p> <p>Der Konvent ist gemäss Art. 13 der Statuten beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen Delegiertenstimmen anwesend ist und wenn von den anwesenden Delegiertenstimmen mindestens 60 Prozent aus Delegierten von Ortsjungscharen bestehen.</p> <p>Zeichnet sich ab dem Zeitpunkt des Anmeldeschlusses ab, dass nicht genügend Delegierte aus Ortsjungscharen teilnehmen werden, informiert der Vorstand umgehend sämtliche Mitglieder und bestimmt weitere Massnahmen.</p>
<p><b>Art. 3 Rechte &amp; Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>Die Regionen, Ortsjungscharen und Lagervereine können und sollen als Aktivmitglieder über ihre(n) Delegierte(n) am Konvent teilnehmen. Sie haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Gemäss Art. 9, Abs. 2 der Statuten gelten Beschlüsse als angenommen, wenn sie eine einfache Mehrheit (Hälfte der Delegiertenstimmen + 1) erreichen.</p> <p>Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitsgruppen können und sollen als Aktivmitglieder am Konvent teilnehmen, sie haben beratende Stimme.</p> <p>Fördermitglieder haben am Konvent kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht, sie können aber als nicht beratende Gäste teilnehmen.</p> <p>Gäste können der Geschäftssitzung des Konvents auf Einladung des Vorstandes beiwohnen.</p>	<p><b>Art. 5 Rechte &amp; Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>Die Regionen, Ortsjungscharen und Lagervereine können und sollen als Aktivmitglieder über ihre(n) Delegierte(n) am Konvent teilnehmen. Sie haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Gemäss Art. 9, <b>Abs. 5</b> der Statuten gelten Beschlüsse als angenommen, wenn sie eine einfache Mehrheit, <b>d.h. mehr Ja- als Nein-Stimmen</b> erreichen.</p> <p><b>Sind Statutenänderungen oder andere Geschäfte nach Art. 13, Abs. 3 der Statuten traktandiert, so ist für den Beschluss zwei Drittel der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen erforderlich.</b></p> <p>Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitsgruppen können und sollen <b>als-Aktivmitglieder</b> am Konvent teilnehmen, sie haben beratende Stimme.</p> <p>Fördermitglieder haben am Konvent kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht, sie können aber als nicht beratende Gäste teilnehmen.</p> <p>Gäste können der Geschäftssitzung des Konvents auf Einladung des Vorstandes beiwohnen.</p>
	<p><b>Art. 4 (5)-10 (12): Nummerierung angepasst</b></p>

**Abstimmungsfrage:**

Willst du das Reglement über die Geschäftssitzung des Konvents annehmen?

**Abstimmungsmodalität:**

einfache Mehrheit

## 6.1 Neues Lagerreglement der JEMK

Im letzten Jahr hat der Vorstand ein neues Lagerreglement ausgearbeitet. Darin möchten wir wesentliche Punkte für die Durchführung von schweizerischen Lagern festhalten. Lager sind ein zentraler Teil unserer Arbeit, in denen die Gemeinschaft und die Vernetzung untereinander besonders wichtig sind. Mit diesem Reglement möchten wir gewisse Eckpunkte festhalten, welche bereits Standard sind, aber bisher noch nicht zu Papier gebracht wurden. Im Reglement werden die Ausrichtung, die Planung und Durchführung, die Krisenintervention, Lagerdossier und Grobprogramm, Lagerbudget/-rechnung, Lagerauswertung und das Verhältnis zu den Finanzen der JEMK Schweiz thematisiert.

Bereits im Oktober 2019 sass der Vorstand mit einem Ausschuss der jeweiligen Leiterteams aus WILA und TRALA zusammen und diskutierte das Reglement. Die beiden Teams erklärten sich einverstanden mit dem neuen Lagerreglement. Ebenso konnten sich alle Regionen bereits zum neuen Lagerreglement äussern.

**Abstimmungsfrage:**

1. Willst du das Lagerreglement annehmen?

**Abstimmungsmodalität:**

einfache Mehrheit



## **Lagerreglement der Jungchar EMK**

## **1 Sinn & Zweck**

Lager sind wichtige Bestandteile der Tätigkeit der Jungschar EMK und tragen viel zum Erreichen der Vereinsziele bei. Ihnen soll deshalb innerhalb der JEMK ein besonderer Stellenwert zukommen.

Die Durchführung von qualitativ hochstehenden Lagern wird in den Ausbildungen und weiteren Vereinsaktivitäten aktiv gefördert und geschult.

Die Jungschar EMK ist sich bewusst, dass insbesondere Lager nach Artikel 2 in hohem Masse zur öffentlichen Wahrnehmung des Vereins JEMK Schweiz beitragen. Deshalb ist es im Sinne der Jungschar EMK, in diesem Reglement wichtige Eckpunkte für die Durchführung dieser Lager festzuhalten.

Selbstverständlich tragen vor Ort die Lager der Ortsjungscharen ebenfalls viel zum Auftritt der JEMK bei. Viele der erwähnten Punkte können deshalb sinngemäss auch für Lager von Ortsjungscharen übernommen werden.

## **2 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Durchführung von Lagern der Jungschar EMK, die gesamtschweizerisch oder regional ausgerichtet sind, unabhängig davon, ob sie als eigenständiger Lagerverein organisiert sind und unabhängig davon, ob sie als Jugend+Sport-Lager durchgeführt werden.

Nicht unter dieses Reglement fallen Lager von Ortsjungscharen oder gemeinsame Lager von mehreren Ortsjungscharen sowie Kurse und Veranstaltungen für Leitende und Freiwillige der JEMK Schweiz.

## **3 Ausrichtung von Lagern**

In einer ersten Planungsphase werden die Ziele für ein Lager festgelegt. Die Ziele sind in Einklang mit den Statuten der JEMK, dem Leitbild der JEMK und widersprechen den Zielen der Sportart Lagersport / Trekking von Jugend+Sport nicht.

Auf diesen Zielen basieren Entscheide bezüglich Programmgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Nachhaltigkeit, Umgang mit der Natur, Umgang mit Landbesitzern usw.

## **4 Planung & Durchführung von Lagern**

Für JEMK-Lager gelten grundsätzlich die Vorgaben von Jugend+Sport bezüglich der Durchführung von Lagern unter Lagersport / Trekking.

Insbesondere gelten die Sicherheitsbestimmungen inkl. Sicherheitskonzept, die Pflichten und die Verantwortung von Leitenden, die Bestimmungen zur Durchführung von Aktivitäten im Sicherheitsbereich, sowie die altersgerechte Programmgestaltung.

Bei Lagern, die nicht als Jugend+Sport-Lager durchgeführt werden, kann auf das Einhalten folgender Vorgaben von Jugend+Sport verzichtet werden: Lagerdauer, Mindestanzahl Teilnehmende, Aktivitätendauer, sowie ähnliche Bestimmungen in diesem Sinne. Des Weiteren ist es möglich, Leitende einzusetzen, deren J+S-Anerkennung «weggefallen» ist, solange mindestens zwei eine «gültige» vorweisen können.

## **5 Krisenintervention**

In Zusammenarbeit mit der EMK Schweiz bietet die Jungschar EMK rund um die Uhr die Krisenintervention KIK an.

Die Krisenintervention ist in allen Fällen beizuziehen,

- in welchen Blaulicht-Organisationen involviert sind,

- die von besonderer Bedeutung für das Lager, die Jungschar EMK Schweiz, die Medien oder die Öffentlichkeit sind. Dazu zählen insbesondere Vorfälle im Bereich Nähe / Distanz, Sicherheit von Teilnehmenden oder sonstigen fürs Leitungsteam speziell herausfordernden Situationen.

## **6 Lagerdossier & Grobprogramm Lager**

Für die Planung eines Lagers erstellen die Leitenden ein Lagerdossier sowie ein Grobprogramm gemäss J+S Broschüre «Grundlagen Lagersport/Trekking».

Dieses wird bei Jugend+Sport-Lagern mit dem zuständigen J+S-Coach besprochen (z.B. Verbandscoach, Reg. Coach).

Bei Lagern, welche nicht als Jugend+Sport-Lager durchgeführt werden, übernimmt wahlweise die Fachperson Jungschar oder ein ausgebildeter J+S-Coach mit gültiger Anerkennung diese Rolle.

Die betreuende Person kann eine sinnvolle Frist fürs Einreichen ansetzen.

## **7 Lagerbudget**

Ein Lagerbudget mit Abrechnung ist Bestandteil der Lagerplanung. Das Lagerbudget wird von der Fachperson Jungschar genehmigt. Sie überprüft es insbesondere auf einen sinnvollen Einsatz der erhobenen Lagerbeiträge sowie dem Finanzreglement der JEMK. Bei regionalen Lagern kann dies die Region übernehmen.

Es wird 6 Wochen vor dem Lager eingereicht.

## **8 Verhältnis zu den Finanzen der JEMK Schweiz**

Die Fachperson Jungschar kann Lagerdefizite bis zu einem Betrag von CHF 25 je Teilnehmer\_in genehmigen und verpflichtet die JEMK Schweiz damit, dieses zu übernehmen.

Die Jungschar EMK Schweiz übernimmt darüber hinaus keine Defizite und leistet keine Beiträge an die Durchführung von Lagern, es sei denn, sie seien vor dem Lager beim Vorstand beantragt und von diesem genehmigt worden (Übernahme eines Defizits, Unterstützungsbeitrag).

Übersteigen diese Beträge das Budget und die Finanzkompetenz des Vorstandes, sind sie vorzeitig ins Budget der JEMK Schweiz einzubringen und als Teil davon vom Konvent zu verabschieden.

## **9 Lagerrechnung**

Die Abrechnung wird von der Fachperson Jungschar genehmigt. Sie überprüft sie insbesondere auf Abweichungen zum Budget sowie dem Finanzreglement der JEMK. Bei regionalen Lagern kann dies die Region übernehmen. Diese Überprüfung entspricht nicht einer vereinsrechtlichen Revision. Eine solche findet nach dieser Genehmigung durch den zuständigen Verein statt.

Die Abrechnung wird in den 6 Wochen nach dem Lager eingereicht. Erfolgt die Abrechnung später, ist das zuständige Vorstandsmitglied (Kasse) zu kontaktieren, der automatische Anspruch auf Rückerstattung der Spesen erlischt damit.

## **10 Lagerauswertung**

Das Lager wird ausgewertet. Dabei wird unter anderem auf die gesetzten Lagerziele eingegangen. Die Form legt das Lagerteam selber fest.

Die wichtigsten Ergebnisse der Auswertung sind der Fachperson Jungschar, sowie dem Vorstand der betreffenden Region schriftlich mitzuteilen in Form eines kurzen Berichts oder einer selbsterklärenden Zusammenstellung.

Bei wiederkehrenden Lagern schlägt das Lagerteam im Rahmen der Auswertung einen Lagerbeitrag für die nächste Durchführung vor.

#### **11 Lagerfinanzen von Mitgliedern**

Führt ein Mitglied der Jungschar EMK Schweiz das Lager durch (z.B. Lagerverein, Region) erfolgt die Finanzierung über diesen Verein und die Lagerrechnung ist ein Teil seiner Jahresrechnung.

Die Revision findet innerhalb dieses Vereines statt, nachdem die Genehmigung durch die Fachperson Jungschar erfolgt ist.

Die Statuten, das Leitbild sowie die Reglemente der JEMK gelten für solche Lager in gleicher Weise. Insbesondere engagieren sich alle Beteiligten ehrenamtlich.

#### **12 Schweizertreffen der Jungschar EMK**

Für Schweizertreffen der Jungschar EMK sowie Lager von ähnlicher Grösse erlässt der Vorstand ausführlichere Bestimmungen in Form eines separaten Reglements. Er kann diese Kompetenz an den Konvent delegieren.

#### **13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde am 20. März 2021 durch den Konvent erlassen und per 20. März 2021 in Kraft gesetzt.